



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Zug-Pilot GmbH
Eppendorfer Baum 39a
20249 Hamburg

Bearbeitung: Olena Ströhmeier
Telefon: +49 (228) 9826-373
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: StroehmeierO@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.08.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3434-DE-34atae/019-1103#004

EVH-Nummer: 3498875

Betreff: Zug - Pilot GmbH - Anerkennung als Stelle für die Ausbildung gemäß § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 8.02.2023 auf Verlängerung des Anerkennungsbescheides als Ausbildungsstelle, beschieden durch Bescheid vom 10.07.2018, Geschäftszeichen DE-34atae/019-1103#001 erlasse ich folgenden

Bescheid

1. Ich erkenne die Zug-Pilot GmbH in 20249 Hamburg, Eppendorfer Baum 39a als Ausbildungsstelle gemäß § 7d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) an. Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) für die Teilbereiche

- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
- infrastrukturbezogene Fachkenntnisse.

Diese Anerkennung gilt bis zum 07.08.2028.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Mit Ihrem Schreiben stellten Sie einen Antrag auf Verlängerung Ihrer Anerkennung als Ausbildungsstelle. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführerausbildungen nach den Anlagen 6 und 7 der TfV durchführen.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 3, Abs. 2, 7 d Satz 1 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 14 TfV ist das Eisenbahn - Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffer 1:

Die Entscheidung zu Ziffer 1 dieses Bescheides beruht auf § 14 Abs.1 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Ausbilder für die Ausbildung nach den Anlagen 6 und 7 TfV an, wenn die Ausbilder die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV nachweisen.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 TfV ist eine Verlängerung der Anerkennung zulässig. Nach Prüfung der mir vorgelegten Nachweise der notwendigen Qualifikationen zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Triebfahrzeugführer erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden. Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Abs. 5 TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn - Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn - Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.5 der EBA BGebV i. V. mit § 14 TfV wird für die Anerkennung als Ausbilder eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Ausbilder die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 TfV erfüllt und bei der Ausbildung stets die Vorschriften nach der TfV eingehalten werden. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ströhmeyer



